

**Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth**

Bekanntmachung der Gemeinde Pruchten

Betrifft: V. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

**Hier: Bekanntmachung der Genehmigung der V. Änderung des FNP
entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB**

Für die in der Gemeindevertretung am 24. Oktober 2022 abschließend beschlossene V. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pruchten ist die Genehmigung durch Ablauf der Genehmigungsfrist (Genehmigungsfiktion) eingetreten. Dieser Sachverhalt wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 18. September 2023, AZ 511.140.01.10342.22 bestätigt.

Die Genehmigung der V. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit bekannt gemacht. Mit erfolgter Bekanntmachung wird die V. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche südlich der Lindenstraße in deren östlichem Abschnitt. Im Rahmen der bauleitplanerischen Vorbereitung des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ erfolgte hier eine Änderung der bisherigen Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft im Wesentlichen in eine Fläche für Gemeinbedarf entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie in den südöstlichen bzw. nordwestlichen Randbereichen eine Darstellung als Grünfläche bzw. als Fläche für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 bzw. Nr. 9 BauGB. Der Änderungsbereich wird folgendermaßen örtlich begrenzt:

- Im Norden durch die Lindenstraße,
- im Osten bzw. Nordosten durch die Waldflächen auf den Flurstücken 125/6, 133/1, 134 und 140,
- im Südosten durch Landwirtschaftsfläche im Bereich der Flurstücke 140 und 141,
- im Südwesten durch das Flurstück 126 (Landwirtschaftliche Nutzung als Weide), alle Flur 4, Gemarkung Pruchten.

Die räumliche Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB kann jedermann die genehmigte V. Änderung des Flächennutzungsplans samt der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Amt Barth, Amt für Bauen, Kommunalentwicklung und Ordnung, Teergang 2 in 18356 Barth während der Dienst- und Öffnungszeiten

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen sowie über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

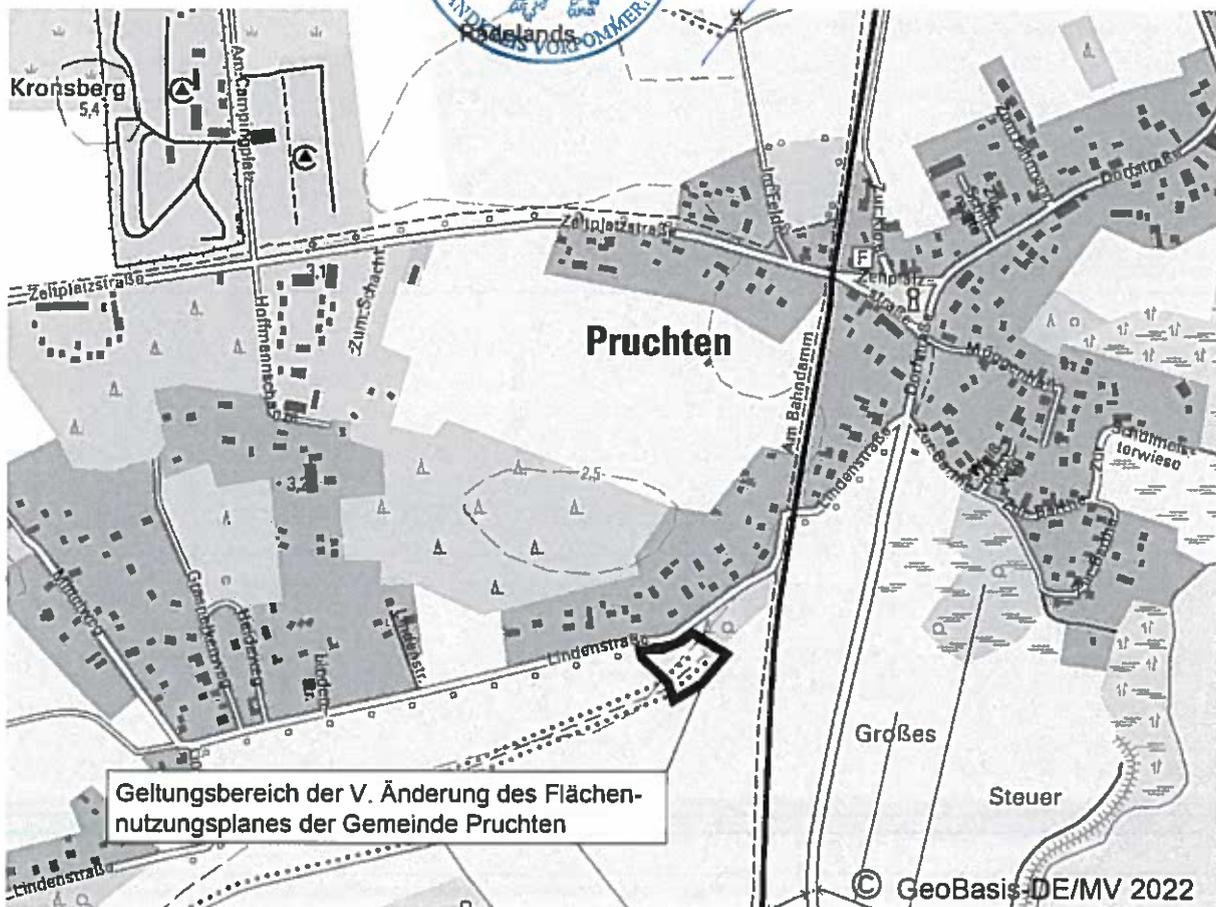
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pruchten (über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der am Tage des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pruchten über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).

Pruchten, den 27.11.2023



[Handwritten signature]
 Wieneke
 Bürgermeister



Lageplan Änderungsbereich der V. Änderung des FNP der Gemeinde Pruchten.
 (GeoPortal MV 2022)

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am: 29.11.2023

abzunehmen am: 14.12.2023

abgenommen am:

 Unterschrift

 Unterschrift